

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 11.12.1884

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 11. December 1884.) 17. Stück.

Inhalt:

- N^o 28. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 1. December 1884 wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend Einführung einer Einkommensteuer.
- N^o 29. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 5. December 1884, betreffend Ergänzung des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze. (Gesetzblatt, Band 25, pagina 331.)
- N^o 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. October 1884, betreffend die für die Betriebe der Eisenbahnverwaltung zu errichtenden Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen.

N^o 28.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend Einführung einer Einkommensteuer.

Oldenburg, 1884 December 1.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

9.609

marſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphaufen 2c. 2c., verkünden mit Zuſtimmung des Landtags als Geſetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

An Stelle der Ziffer 3 des Artikels 3 des Geſetzes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer, treten die nachfolgenden Beſtimmungen:

3. a) alle zur Friedensſtärke des Heeres und der Marine gehörigen Perſonen des Unteroffizier- und Gemeinenſtandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, ſofern ſie ſelbſt oder dieſe ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthſchaft oder aus Grund- oder Capital-Vermögen ein Einkommen von mindestens 225 *M.* beziehen;
- b) die Unteroffiziere und Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes und ihre Familien, ſowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienſt aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Perſonen des Unteroffizier- und Gemeinenſtandes und deren Familien in den Monaten, in welchen ſie ſich im activen Dienſte befinden;
- c) alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair- und Marine-Verwaltung für die Zeit, während welcher ſie mobil gemacht ſind, oder zur immobilen Fußartillerie, zu Erſatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Beſatzungen im Kriegszuſtande befindlicher Feſtungen gehören, wegen derjenigen Einkommensteuer, welche auf das ihnen zuſtehende Militairdienſteinkommen trifft.
- d) Wer in Folge der obigen Beſtimmungen unter a, b, c wegen ſeines geſamten Einkommens oder eines Theiles deſſelben ſteuerfrei wird, iſt mit dem Beginne des auf den Eintritt des Befreiungsgrundes folgen-

den Monats von der Steuer freizulassen.

Ebenso ist derjenige, welcher nach dem Aufhören des befreienden Umstandes steuerpflichtig wird, vom Anfange des nächsten Monats an zur Steuer heranzuziehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. December 1884.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 29.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ergänzung des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze. (Gesetzblatt, Band 25, pagina 331.)

Oldenburg, 1884 December 5.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze (Gesetzblatt Band 25, pagina 331) erhält folgenden Zu-

faß: Jedoch kann das Staatsministerium anordnen, daß in den zur Zuständigkeit des Landgerichts und Oberlandesgerichts gehörigen Sachen das Hinterlegungsgeschäft dem Amtsgericht in Oldenburg überwiesen wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. December 1884.

(L. S.)

Peter.

Tappenbeck.

Bargmann.

N^o. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die für die Betriebe der Eisenbahnverwaltung zu errichtenden Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen.

Oldenburg, 1884 October 30.

Mit höchster Genehmigung wird hierdurch auf Grund des §. 84 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883. betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bestimmt, daß bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe der Eisenbahnverwaltung errichtet werden, die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des angezogenen Reichsgesetzes der Eisenbahn-Direktion übertragen werden.

Oldenburg, 1884 Oktober 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tausen.

Rückens.